

Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend öffentliche Urteilsberatungen vom 5. Dezember 2016

Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin, Zug, hat am 5. Dezember 2016 folgende Motion eingereicht:

Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu erfahren, wie und weshalb die Gerichte zu ihren Urteilen gelangen. Mündliche Urteilsberatungen der Zuger Gerichte sollen darum öffentlich sein, wie sie dies beim Bundesgericht schon lange sind.

Deshalb reicht Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin folgende Motion ein:

Das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 wird wie folgt geändert:

| Geltendes Recht | Motionstext |
|---|--|
| § 12 Sitzungen | § 12 Sitzungen |
| 1-56 Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich. | 1-5 (unverändert) 6 Die Urteilsberatung ist öffentlich, soweit nach Bundesrecht die Öffentlichkeit einer Verhandlung nicht einzuschränken oder auszuschliessen wäre. |

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht

§ 57 Beratung und Stimmpflicht

¹ Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien statt. Bei der Urteilsfällung ist jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet.

Motionstext

§ 57 Beratung und Stimmpflicht

¹ Die Urteilsberatung ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschliessen oder einschränken, wenn dies zum Schutz der Rechte eines Betroffenen notwendig ist. Bei der Urteilsfällung ist jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet.